OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303339/2/Py/PP

Datum:
Linz, 16. Februar 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des J H, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J M, LL.B., MBA, X, S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 3. Dezember 2021, GZ: BHSE/921150031609/21, betreffend Verwaltungsübertretungen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) den

# B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 3. Dezember 2021, GZ: BHSE/921150031609/21, wurden dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) Verstöße gegen die sozialversicherungsrechtliche Meldepflicht in sieben Fällen vorgeworfen und über ihn gemäß § 111 iVm § 33 ASVG Geldstrafen in Höhe von jeweils 750 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe jeweils 48 Stunden) verhängt.

2. Dagegen richtet sich die vorliegende, vom Bf im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung eingebrachte Beschwerde vom 13. Dezember 2022, in der zur Rechtzeitigkeit zusammengefasst vorgebracht wird, dass dem Bf die Verständigung über die Hinterlegung nie zuging, was er sich damit erklärt, dass der Einwurf in eine falsche Abgabeeinrichtung erfolgt ist. Es liege daher ein Zustellmangel vor, welcher gemäß § 7 ZustG mit dem tatsächlichen Zukommen des Dokuments heilt. Der Bf erlangte erst durch die Aufforderung zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe Kenntnis von der Existenz eines Straferkenntnisses, nicht jedoch vom konkreten Inhalt. Das Straferkenntnis ging ihm erst mit der durch den Rechtsvertreter darauffolgend angeforderten Aktenübermittlung am 21. November 2022 zu, weshalb die vorliegende Bescheidbeschwerde rechtzeitig erhoben wurde.

Im Übrigen wendet sich der Bf im Rahmen der vorliegenden Beschwerde inhaltlich gegen das vorliegende Straferkenntnis.

3. Mit Schreiben vom 15. Dezember 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis wurde laut dem im Akt einliegenden Zustellnachweis (Rückschein) nach Zustellversuch vom 9. Dezember 2021 am 10. Dezember 2021 am Postamt X hinterlegt. Aus dem Zustellnachweis geht hervor, dass die Verständigung über die Hinterlegungsanzeige in die Abgabeeinrichtung eingelegt wurde.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, insbesondere dem im Akt einliegenden Zustellnachweis.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 28 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

Nach § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Gemäß § 17 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 AVG endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

5.2. Zum Beschwerdevorbringen, die Hinterlegungsanzeige sei dem Bf nicht zugekommen, ist auszuführen, dass der Beweis, dass eine Zustellung vorschriftsmäßig erfolgt ist, durch den eine öffentliche Urkunde darstellende Zustellnachweis (Rückschein) erbracht wird, gegen den jedoch gemäß § 47 AVG iVm § 292 Abs. 2 ZPO der Gegenbeweis zulässig ist (vgl. VwGH 23.11.2016, 2013/05/0175). Behauptet jemand, es liege ein Zustellmangel vor, so hat er diese Behauptung entsprechend zu begründen und Beweise dafür anzuführen, welche die vom Gesetz aufgestellte Vermutung zu widerlegen geeignet sind. Die vom Bf allgemein aufgestellte Behauptung, die Hinterlegungsanzeige sei möglicherweise in eine falsche Abgabeeinrichtung erfolgt, ist nicht geeignet, diese gesetzliche Vermutung zu widerlegen. Für die Wirksamkeit der Zustellung ist auch ohne Belang, ob ihm die Verständigung von der Hinterlegung in der Folge tatsächlich zugekommen ist oder nicht (vgl. § 17 Abs. 4 ZustG sowie VwGH 27.05.1999, 89/11/0178). Darin kann allenfalls ein Grund für eine Wiedereinsetzung liegen; die Unwirksamkeit der Zustellung kann daraus aber nicht abgeleitet werden (vgl. VwGH 13.10.2016, Ra 2015/08/0213).

Aus dem vorliegenden Verwaltungsakt erschließt sich zweifelsfrei, dass der in Beschwerde gezogene Bescheid der belangten Behörde dem Bf am 10. Dezember 2021 rechtswirksam zugestellt wurde. An diesem Tag begann die 4-wöchige Beschwerdefrist des § 7 Abs. 4 VwGVG zu laufen und ist daher die vorliegende, mit 13. Dezember 2022 datierte Beschwerde offenkundig verspätet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

6. Nur der Ordnung halber wird zur gleichzeitig mit der gegenständlichen Beschwerde gestellten Anregung auf amtswegige Berichtigung gemäß § 52a VStG, die im Zuständigkeitsbereich der belangten Behörde liegen würde, darauf hingewiesen, dass nach § 52a Abs. 1 letzter Satz VStG auch im Verwaltungsstrafverfahren die Bestimmung des § 68 Abs. 7 AVG gilt. Wie sich aus dessen insoweit eindeutigem Wortlaut ergibt, räumt das Gesetz niemandem ein subjektives öffentliches Recht auf Aufhebung eines rechtskräftigen Straferkenntnisses ein (vgl. VwGH 29.01.2013, 2012/02/0291).

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny